



Fachabteilung 13C

Ergeht an:

alle Dienststellenleiterinnen u. -leiter  
laut Verteiler D und E

sowie nachrichtlich an:

Frau Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger

GZ: FA13C-57F-4/2009-44

➔ **Naturschutz**

**Nationalpark und Naturparke**

Bearbeiter: Dr.Forster/Abs.

Tel.: (0316)877-3153

Fax: (0316)877-4295

E-Mail: fa13c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

27.3.2009

Ggst.: Anwendung des Fließgewässerkriterienkataloges  
in naturschutzrechtlichen Verfahren  
betreffend Ausleitungswasserkraftanlagen

**ERLASS**

I.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65/1976, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007 (im Folgenden NschG 1976), regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. b und d leg. cit. erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes

- auf Gebiete, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Schönheiten oder Eigenart, ihrer seltenen Charakteristik oder ihres Erholungswertes (Landschaftsschutzgebiete) erhaltungswürdig sind sowie
- auf alle natürlichen stehenden und fließenden Gewässer und deren Uferbereiche (Gewässer- und Uferschutzgebiete).

Nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 lit. c (Errichtung von Bauten und Anlagen) und des § 7 Abs. 2 lit. a NschG 1976 (Errichtung von Wasserkraftanlagen) unterliegen Ausleitungswasserkraftanlagen in den zuvor genannten Gebieten einer naturschutzrechtlichen Bewilligung durch die örtlich zuständige Naturschutzbehörde (jeweilige Bezirkshauptmannschaft, Exposituren).

Die Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung amtswegig vorzugehen, sie wird insbesondere zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes einen Sachverständigen beauftragen. Dieser hat den Schutzzweck der jeweiligen Verordnung und die nachfolgend wiedergegebene Schutzbestimmung des § 2 Abs. 1 NschG 1976 (Schutz der Natur und Landschaft) zu beachten.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 30 Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei allen Vorhaben, durch **die nachhaltige Auswirkungen** auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von **die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen**

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und
- c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.“

Diese **Bestimmung** gilt auch für Ausleitungswasserkraftanlagen und **enthält mehrere Versagungsstatbestände:**

- die Schädigung der Natur,
- die Verunstaltung des Landschaftsbildes und
- die Störung des Naturgenusses.

Eingriffe in diese Versagungsstatbestände sind tunlichst zu unterlassen. Zu den vorangeführten Begriffen gibt es zahlreiche Judikatur durch den Verwaltungsgerichtshof.

## II.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 NschG 1976 sind jene Elemente, die der Landschaft ihr Gepräge geben, jene Lebensräume, welche dem Naturhaushalt und der Erholung dienen, vor einer Beeinträchtigung zu bewahren.

Der Sachverständige hatte bisher anhand selbst formulierter Kriterien diese „besonderen Elemente“ bzw. „Lebensräume“ zu ermitteln.

Um eine steiermarkweit einheitliche Betrachtungs- und Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bewertung dieser Elemente und Lebensräume im Sinne des § 2 Abs. 1 NschG 1976 zu erreichen, **sind bei der Beurteilung von Ausleitungswasserkraftanlagen** die im angeschlossenen **Kriterienkatalog** (Anlage A)

- angeführten Kriterien (Teil A, Kapitel 7, Seite 20 ff), die in diesem
- angeführte Ermittlung der Hochwertigkeit(Teil A, Kapitel 6, Seite 14 ff), weiters
- die Hinweise zur Projektierung (Teil B) sowie
- der angeführte Erhebungsbogen für die Freilandkartierung(Teil C)

**anzuwenden.**

Der Kriterienkatalog (auch abrufbar unter [www.verwaltung.steiermark.at/kriterienkatalog](http://www.verwaltung.steiermark.at/kriterienkatalog)) ist ausschließlich bei der Beurteilung von Ausleitungswasserkraftanlagen anzuwenden, welche im Bereich von natürlichen Fließgewässern zur Errichtung gelangen sollen.

Ausgenommen von der Anwendung des Kriterienkataloges sind:

- ❖ die steirischen Großflüsse Mur, Mürz, Enns und Salza (Grenze MQ 20 m<sup>3</sup>/s),
- ❖ künstliche Gerinne (Fluder, Mühlgänge, etc.),
- ❖ Nationalpark, Naturdenkmäler bzw. geschützte Landschaftsteile, in denen das Bachbett samt Wasserwelle Schutzgut ist,
- ❖ Fließgewässer (-abschnitte), die bereits als hochwertig festgelegt wurden.

### III.

#### **Folgende Vorgangsweise ist einzuhalten:**

1. Die Partei hat ihrem Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung einer Ausleitungswasserkraftanlage im Sinne des § 20 Abs. 2 NschG 1976, in einem ersten Schritt den beiliegenden, durch einen Befugten vollständig ausgefüllten Erhebungsbogen, die darauf aufbauende Ergebnisdarstellung in textlicher und kartographischer Form sowie die sonst notwendigen Projektierungsunterlagen (siehe Kapitel Hinweise zur Projektierung in der publizierten Version des Kriterienkataloges) anzuschließen.

2. Der jeweils im Anlassfall beigezogene Sachverständige hat den Erhebungsbogen samt Ergebnisdarstellung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und das Ermittlungsergebnis der Naturschutzbehörde schriftlich bekannt zu geben.

3.1. Ergibt die Ermittlung eine Hochwertigkeit eines Fließgewässerabschnittes, ist einer der Versagungstatbestände des § 2 Abs. 1 leg. cit. erfüllt. Dies bedeutet, dass dieser Fließgewässerabschnitt aus naturschutzfachlichen Gründen im Sinne des Naturschutzgesetzes nicht zur energetischen Nutzung geeignet ist. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung kann nur entsprechend § 6 Abs. 7 leg. cit. erteilt werden.

3.2. Ergibt die Ermittlung keine Hochwertigkeit des Fließgewässerabschnittes, sind die Auswirkungen der Ausleitungswasserkraftanlage unter Berücksichtigung der Vorsorgeverpflichtung des § 2 Abs. 1 leg. cit. weiter zu prüfen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Pflichtwassermenge zu legen. Die Pflichtwassermenge muss derart sein, dass das „ökologische Gleichgewicht“ in der Ausleitungsstrecke gewährleistet bleibt.

Aus ökologischen Gesichtspunkten sollte einer dynamischen (zuflussabhängigen) Pflichtwassermenge entsprechend den Ausführungen im Pflichtwasser-Leitfaden der Vorzug gegenüber einer jahreszeitlich konstant gestaffelten Pflichtwassermenge gegeben werden.

*"Eine dynamische Pflichtwasserabgabe spiegelt nämlich die natürliche Dynamik des Gewässers im Verlauf eines Jahres – mit reduziertem Abfluss – wider. Sie sorgt nicht nur für kleinräumige dynamische Prozesse in der Restwasserstrecke, sondern kündigt auch höhere Abflüsse langsam ansteigend an, sodass schwallartige Überwässer und abrupte Rückgänge ausbleiben."*

Sofern nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind, ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

In Europaschutzgebieten gilt ebenso der Kriterienkatalog. Zusätzlich zur Berücksichtigung der Vorsorgepflichtung des § 2 Abs. 1 NschG 1976 sind die jeweiligen Schutzgüter auf eine mögliche Beeinträchtigung zu prüfen. Ist aus naturschutzfachlichen Gründen die Errichtung der Ausleitungswasserkraftanlage vertretbar, ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen.

IV.

Dieser Erlass ist auch für Verfahren verbindlich, die bereits in Geltung dieses Erlasses eingeleitet wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

V.

Die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter werden ersucht, diesen Erlass allen mit Natur- schutzfragen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

**Rückfragen zum Erlass sind an die Fachabteilung 13C zu richten.**

Einschulungen erfolgen in den nächsten Monaten. Die Termine und Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Hofrat Dr. Hannes Zebinger)

Beilagen:

Anlage A: Kriterienkatalog

Anlage B: Pflichtwasserleitfaden